Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen

Pilgern und Heiligtum

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 76 (1999)

Heft: 1

Artikel: "Maria im Recht"

Autor: Schenker, Lukas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1031006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Maria im Recht»

Abt Lukas Schenker

Diese etwas eigenartig klingende Überschrift will nicht etwa den Verdacht äussern, die Gottesmutter Maria wäre irgendwann «im Unrecht» gewesen. «Maria im Recht» ist der Titel eines Buches, das der emeritierte Freiburger Rechtshistoriker Louis Carlen geschrieben hat. Er geht darin von seinem Fachwissen her der wohl selten gestellten Frage nach: Spielt Maria im zivilen oder kirchlichen Recht auch eine Rolle und hat das Zivil- und Kirchenrecht auch etwas mit Maria zu tun? Auf den ersten Blick scheint dies vielleicht eine sonderbare Fragestellung zu sein. Aber der geschulte Blick eines Rechtskundigen und Rechtsgeschichtlers sieht dies anders. In der Darstellung Marias mit Krone und Zepter z. B. kommen bereits zwei rechtsgeschichtlich bedeutsame Attribute vor. Denn die Krone gehört zur Königs- und Kaiserkrönung, und das Zepter weist auf Herrschaftsgewalt hin. Beide Gegenstände sind demnach dem herrscherlichen Rechtsbereich entnommen und werden auf Maria übertragen. Anlass zu diesem Marien-Buch, geschrieben vom Blickwinkel des Rechtes her, war gemäss Vorwort die Anfrage der Redaktion des jetzt sechs Bände umfassenden «Marienlexikon» (St. Ottilien, 1988-1994), einen Artikel über «Maria im Recht» zu schreiben. Dieser Beitrag steht jetzt in Band 5, erschienen 1993, auf S. 419-420, unter dem Stichwort «Recht».

Mit grossem Spürsinn und gewiss auch mit innerer Anteilnahme als Verehrer der Gottesmutter geht der Rechtshistoriker der gestellten Frage nach. Der Bogen ist weit gespannt. Literarische Zeugnisse und Bilddokumente sind die Quellen. Zuerst betrachtet der Verfasser

^{*} Louis Carlen, Maria im Recht. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 50). Freiburg/Schw., Universitätsverlag 1997. VIII, 258 S. ill. Fr. 55.—.

Maria als Königin. Dabei weist er auf die vielen Darstellungen Mariens als Königin hin, ein Bildmotiv, das im 12. Jahrhundert aufkommt, z. B. auch in der Kathedrale von Lausanne. Bekannt sind Krönungen von viel verehrten Marienbildern. Dafür wurde sogar ein eigenes Krönungsritual geschaffen. Auch das Mariasteiner Gnadenbild wurde 1926 vom damaligen päpstlichen Nuntius gekrönt. In Gebeten, Gesängen und Liedern wird Maria als Königin bezeichnet. In der Lauretanischen Muttergotteslitanei kommen sogar mehrere Anrufungen mit «Du Königin…» vor. In der offiziellen Liturgie gibt es ein Fest «Maria Königin» am alten Oktavtag des Festes der Aufnahme Mariens in den Himmel (22. August). Maria als «Patronin» ist ein sehr weitläufiges Kapitel. Als Kirchen- und Klosterpatronin ist Maria eigentliches Rechtssubjekt, d. h. sie gilt als Besitzerin des Kirchengutes. Das gilt dann mehr oder weniger auch für Stiftungen und Vereinigungen, deren Patronin sie ist. Ins Politische geht es bereits, wenn Maria offiziell zur Patronin eines Staates oder einer Stadt proklamiert wird. Dadurch kam Mariens Bild auf offizielle Fahnen, auf Wappen, Siegel und Münzen. Auch Universitäten bestimmten Maria zur Patronin, darum trägt z. B. das alte Basler Universitätssiegel eine Madonnendarstellung. Wenn marianische Motive auf Briefmarken (nicht zuletzt bei Weihnachtsausgaben) erscheinen (einige sind farbig im Buch abgebildet), hat dies zwar weniger mit dem Recht an sich zu tun, als wohl eher mit Verkaufsabsichten an die Markensammler; Briefmarken sind jedoch staatliche Wertzeichen. Eigenartig ist, dass Maria auch in Urkundenformeln vorkommt, insbesondere in Testamenten.

Die recht beliebte Darstellung Marias als Schutzmantelmadonna überträgt mittelalterliche Rechtsbräuche des Schutzes auf die Gottesmutter. Die in marianischen Gebeten vorkommende Anrufung Mariens als Fürsprecherin, lat. Advocata, zeigt klar die Anleihe im Rechtsbereich. Sie gilt aber nicht nur als Fürsprecherin im himmlischen Bereich, sondern direkt auch im weltlichen Gerichtsbereich, seien dies nun Rechtshändel, Bewahrung vor der Hinrichtung, Befreiung aus der Gefangenschaft oder als angerufene Zeugin für Wahrheitsaussagen.



Gnadenbild U. L. Frau in der Schwandkapelle bei Engelberg: Maria trägt die Herrschaftszeichen Zepter und Krone.

Der Blick des Rechtshistorikers sieht auch bei der Darstellung der Verkündigung an Maria rechtliche Symbole, z. B. der Stab des verkündenden Engels als Herold des ihn sendenden Gottes; manchmal hält der Engel auch einen versiegelten Brief mit der Botschaft in der Hand. Bilder von der Verlobung oder Vermählung Mariens mit Josef gehen zwar auf nicht-biblische apokryphe Schriften zurück. Doch kommen da verlobungs- bzw. eherechtliche Inhalte zur Darstellung, seien sie nun dem jüdischen Recht oder dem Zivil- und Kirchenrecht entlehnt.

Die fünf Mariendogmen der katholischen Kirche haben als Glaubenssätze auch einen kirchenrechtlichen Aspekt, insbesondere wenn sie jemand öffentlich ablehnt. Denn Glaubenssätze sind nach Kirchenrecht verpflichtend anzunehmen und zu glauben.

Auch bei den gerade im 19. und 20. Jahrhundert sich häufenden Marienerscheinungen ergeben sich Rechtsfragen bezüglich Untersuchung und Anerkennung ihrer Echtheit; denn zuständig ist zuerst der Ortsbischof. Insofern Marienfeste kirchliche und zugleich staatliche Feiertage waren oder noch sind, verbinden sich damit auch rechtliche Fragen, die in der jüngsten Vergangenheit nicht selten auch Streitpunkte zwischen Industrie-Staat und Kirche waren, weil damit ein Arbeitsverbot gegeben sein konnte. Deswegen wurden teilweise in Konkordaten diesbezügliche Regelungen getroffen. Marienfeste waren im christlichen Mittelalter auch Rechtstermine z. B. für Zinsoder Lohnzahlungen.

Weil in katholischen Staaten von Gerichten früher auch Straf- und Sühnewallfahrten verhängt wurden, hat auch das marianische Wallfahrtswesen rechtliche Aspekte. Darüber hat der Autor bereits früher in einem gesonderten Buch geschrieben (Wallfahrt und Recht im Abendland. Freiburg/Schw. 1987). In der Aufklärungszeit und in Zeiten der Kirchenverfolgung wurden von staatlicher Seite Wallfahrten eingeschränkt oder gar verboten. Die Votivbilder an Marienwallfahrtsorten stellen manchmal auch Ereignisse dar, die mit Rechtsfällen zu tun haben.

Frevel gegen Maria, die oft auch in den Bereich der Gotteslästerung fallen, werden im Zusammenhang mit Verletzungen religiöser Gefühle im Volk manchmal auch vom staatlicher Seite geahndet; auch das kirchliche Recht sieht hier Strafmassnahmen vor. In verschiedenen Sagen kommen solche Frevel gegen die Gottesmutter vor; dies deutet darauf hin, dass offensichtlich solche Dinge vorgekommen sind. Frevel gegen Maria sind auch Diebstähle an Marienstatuen; als Beispiel wird auch der mehrfache Kronendiebstahl in Mariastein erwähnt.

Zuletzt kommt der gelehrte Autor noch auf Marienkirchen zu sprechen, die seit alters auch Rechtsorte sein können, seien es nun Gerichtsorte, Krönungskirchen oder Herrschaftskirchen und damit Staatsheiligtümer.

Dieser Durchblick durch das auch originell mit Bildern reich ausgestattete Werk zeigt eine Fülle von Beobachtungen, die der Rechtshistoriker von seinem Blickwinkel her feststellen kann. Dem Laien sind diese Aspekte vorerst weitgehend fremd. Der Verfasser schöpft dabei ein reiches Quellenmaterial aus und stellt es thematisch zusammen. Geographisch greift er über Europa hinaus (auch Südamerika ist nicht selten berücksichtigt) und berührt auch die Kirchen des Ostens. Beispiele aus der Schweiz werden immer wieder erwähnt. Ein Orts- und Personenregister wie auch ein Sachregister runden den Band ab und erschliessen das ganze Werk. Beim Lesen dieses in gleicher Weise instruktiven wie interessanten Marienbuches können einen allerdings die stellenweise häufigen Druck- und Flüchtigkeitsfehler stören. Im Register wird leider unser Wallfahrtsort Mariastein und das tirolische Mariastein nicht auseinander gehalten.